

10. November 1992

Dekret über die Organisation der Jugendrechtspflege (JRPD) [Titel Fassung vom 4. 9. 1997]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 44 und Artikel 45 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der
Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG [BSG 161.1]) und Artikel 26 Absatz 1
Jugendrechtspflegegesetz vom 21. Januar 1993 (JRPG [BSG 322.1]), [Fassung vom 4. 9. 1997]
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1

Jugendgerichtskreise

¹ Das Kantonsgebiet wird in folgende Jugendgerichtskreise eingeteilt:

1. Oberland mit Gerichtssitz in Spiez, umfassend die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen und Thun;
2. Bern-Mittelland mit Gerichtssitz in Bern, umfassend die Amtsbezirke Bern, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg und Seftigen. [Fassung vom 4. 9. 1997]
3. ... [Aufgehoben am 4. 9. 1997]
4. Emmental-Oberaargau mit Gerichtssitz in Burgdorf, umfassend die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald und Wangen;
5. Seeland mit Gerichtssitz in Biel, umfassend die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Laufen und Nidau;
6. Berner Jura mit Gerichtssitz in Moutier, umfassend die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville.

² Die Jugendgerichte können auch am Sitz der Kreisgerichte [Fassung vom 4. 9. 1997] tagen.

Art. 2

Organisation der Jugendgerichte

a Im Allgemeinen

¹ Das Jugendgericht als Gesamtorganisation besteht aus: [Absatz 1 Fassung vom 6. 6. 2000]

1.
 - a einer Jugendgerichtspräsidentinnen- oder Jugendgerichtspräsidentenstelle,
 - b vier nebenamtlichen Fachrichterinnen oder Fachrichtern,
 - c der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem Mitglied des örtlich zuständigen Kreisgerichts,
2. einer Jugendgerichtsschreiberinnen- oder Jugendgerichtsschreiberstelle,
3. dem Kanzleipersonal,
4. dem Sozialdienst.

² Das Jugendgericht Bern-Mittelland verfügt über zwei Jugendgerichtspräsidentinnen- oder Jugendgerichtspräsidentenstellen. Die zuständige Strafkammer des Obergerichts ordnet die Geschäftsverteilung durch Reglement. [Fassung vom 6. 6. 2000]

³ Der Beschäftigungsgrad der Jugendgerichtsschreiberinnen oder Jugendgerichtsschreiber wird durch den Regierungsrat festgelegt. [Fassung vom 4. 9. 1997]

⁴ Der Beschäftigungsgrad der Jugendgerichtspräsidentin oder des Jugendgerichtspräsidenten des Kreises Berner Jura beträgt 50 Prozent. [Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3]

Art. 3

b Jugendgericht
Seeland im besonderen

¹ Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident des Gerichtskreises Berner Jura ist gleichzeitig Jugendgerichtspräsidentin oder Jugendgerichtspräsident des Gerichtskreises Seeland für die französischen Geschäfte. Die zuständige Strafkammer des Obergerichts ordnet die Geschäftsverteilung durch Reglement.

² Die Zahl der Fachrichterinnen oder Fachrichter beträgt sechs. Zwei davon müssen französischer Muttersprache sein.

Art. 4

Wählbarkeitsvoraussetzungen
a Jugendgerichtspräsidentin/Jugendgerichtspräsident

Wählbar als Jugendgerichtspräsidentin oder Jugendgerichtspräsident sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Besitze eines bernischen Anwalts- oder Notariatspatentes [*Fassung vom 28. 3. 2006*] sind oder sich über eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Universität ausweisen.

Art. 5

b Fachrichterin/Fachrichter

Wählbar als Fachrichterinnen oder Fachrichter sind im Gerichtskreis wohnhafte stimmberechtigte Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich über eine hinreichende Ausbildung oder erfolgreiche Tätigkeit in der Jugendrechtspflege oder der Jugenderziehung und -fürsorge ausweisen.

Art. 6

c Jugendgerichtsschreiberin/Jugendgerichtsschreiber [*Fassung vom 4. 9. 1997*]

Wählbar als Jugendgerichtsschreiberin oder Jugendgerichtsschreiber [*Fassung vom 4. 9. 1997*] sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich über eine längere erfolgreiche Ausbildung oder Tätigkeit in der Rechtspflege, Verwaltung oder der Jugenderziehung und -fürsorge ausweisen.

Art. 7

Wahlvorbereitung

¹ Die im Jugendrechtspflegegesetz (JRPG) [*BSG 322.1*] vorgesehenen Wahlen werden von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion [*Fassung vom 10. 11. 1993*] zuhanden der zuständigen Wahlbehörde vorbereitet.

² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion [*Fassung vom 10. 11. 1993*] unterbreitet der Wahlbehörde die Liste der Angemeldeten mit ihren unverbindlichen Wahlvorschlägen. Ist der Grosse Rat Wahlbehörde, macht der Regierungsrat die Wahlvorschläge.

Art. 8

Einsitznahme in Fünferkammer

¹ Zu Beginn der Amtsperiode wählt das im Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmte ordentlich erstinstanzliche Kollegialgericht sein Mitglied des Jugendgerichts; es kann zugleich eine Stellvertretung bezeichnen.

² Bestehen mehrere Kollegialgerichte, so sind Mitglieder des Jugendgerichts die Präsidentin oder der Präsident des in Strafsachen zuständigen Gerichts und das von diesem aus seiner Mitte zu wählende Mitglied.

³ Amtieren mehrere Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten in Strafsachen, so regeln sie zu Beginn der Amtsperiode die Einsitznahme im Jugendgericht selbständig. Können sie sich nicht einigen, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts.

Art. 9

Dienstort der Jugendstaatsanwaltschaft

Das Obergericht bestimmt den Dienstort der Jugendstaatsanwältinnen oder Jugendstaatsanwälte.

Art. 10

Aufhebung von Erlassen

Das Dekret vom 18. Mai 1972 über die Organisation der Jugendrechtspflege wird aufgehoben.

Art. 11

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 10. November 1992

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Zbinden*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB 2399 vom 30. Juni 1993

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1994

Anhang

10.11.1992 D

GS 1992/414 , in Kraft am 1. 1. 1994

Änderungen

10.11.1993 V

GS 1993/696, in Kraft am 1. 1. 1994

4.9.1997 D

BAG 98–56, in Kraft am 1. 1. 1999

6.6.2000 D

BAG 00–122, in Kraft am 1. 1. 2001

28.3.2006 D

BAG 06–95, in Kraft am 1. 1. 2007